

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 4, 22. April 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 4 22. April 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-10	Verordnung über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch den Kanton (Änderung)	767.22
98-11	Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; Uni St)	436.111.2
98-12	Gesetz über das Fürsorgewesen (FüG) (Änderung)	860.1
98-13	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret; SpD) (Änderung)	812.111
98-14	Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime (Änderung)	862.1
98-15	Dekret über Zuschüsse für minder- bemittelte Personen (Änderung)	866.1
98-16	Reglement über die kontrollierte Ursprungsbezeichnungen (KUR) (Änderung des Anhangs)	916.141.112

18.
Februar
1998

**Verordnung
über die Verwaltung und Vermietung
der Schiffsliegeplätze durch den Kanton
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 8. Mai 1991 über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch den Kanton wird wie folgt geändert:

Ingress

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Februar 1990 über die
Schiffahrt und die Besteuerung der Schiffe,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Verwaltung und Vermietung der dem Kanton gehörenden Schiffsliegeplätze.

Art. 4 Die Vermietung neuer oder freigewordener Schiffsliegeplätze des Kantons erfolgt nach jährlicher Ausschreibung durch das SVSA. Es wird keine Warteliste geführt.

Art. 5 ¹Unverändert.

² Die Zuteilung erfolgt innerhalb der Zuteilungsordnung nach folgenden Kriterien:

- a die Zeitdauer des Besitzes eines Schiffsführerausweises (pro Tag 1 Punkt);
- b die Zeitdauer der nachgewiesenen Immatrikulation eines Schiffes auf den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin (pro Tag 1 Punkt).

Für die Zuteilung ist die Kumulierung der beiden Kriterien massgebend.

Art. 6 ¹Werden Schiffsanlegerplätze des Kantons im öffentlichen Interesse vorübergehend oder dauernd aufgehoben und wird den Mietern deshalb gekündigt, so kann das SVSA diesen Mietern in der betreffenden Region nach Möglichkeit neue oder freigewordene Schiffsanlegerplätze vermieten.

² Das SVSA kann in begründeten Ausnahmefällen maximal zwei Schiffsanlegerplätze pro gesuchstellende Organisation oder Betrieb ausserhalb der Zuteilungsordnung vermieten, beispielsweise für die Bootsvermietung, den Fremdenverkehr, die Forschung, die Berufsfischerei, den Seerettungsdienst, die Bootsbauerbetriebe sowie die öffentlichen Dienste des Kantons.

Vermietung an
Ufergemeinden,
Fischereipacht-
vereinigungen,
Fischerei- oder
Wassersport-
vereine

Art. 7 ¹Unverändert.

² Das SVSA kann Fischereipachtvereinigungen, Fischerei- oder Wassersportvereinen einen Teil einer Hafenanlage zur Untervermietung an ihre Mitglieder vermieten.
³ Die Untervermieter (Gemeinde, Vereinigung oder Verein) legen die Zuteilungskriterien für die Vermietung der Plätze an die einzelnen Schiffshalter fest.

Übertragung
der Miete
a Auf Ehe-
partnerin,
Ehepartner
oder Kinder
des Halters

Art. 8 ¹Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf die Ehepartnerin, den Ehepartner oder die Kinder des Halters oder der Halterin auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung des SVSA möglich.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Bern, 18. Februar 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

17.
Dezember
1997

Statut der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt)

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG),

beschliesst:

Die Universität Bern, eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, ist eine Stätte des freien wissenschaftlichen Dialogs, des gemeinsamen Bemühens von Lehrenden und Lernenden um wissenschaftliche Erkenntnis in ihrer ganzen Vielfalt der Objekte und Methoden und der kritischen Reflexion der Voraussetzungen, Folgen und Grenzen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens. Der Wissenschaft wie dem Gemeinwohl dienend, leistet sie Forschung und Lehre im Bewusstsein ihrer Verantwortung. Weltweit versteht sie sich als Partnerin sämtlicher Institutionen, die denselben Bestrebungen verpflichtet sind.

I. Grundlagen

1. Kernaufgaben

Ausbildung
der Studierenden

Art. 1 ¹Die Universität bildet die Studierenden wissenschaftlich aus und bereitet sie auf die Tätigkeit in akademischen Berufen vor.

² Die Lehre beruht auf eigener, innovativer Forschung der Dozentinnen und Dozenten. Sie verfolgt, über die Vermittlung von Fachwissen hinaus, das Ziel, die Studierenden zu wissenschaftlichem Fragen und Denken und, durch Beteiligung an der Forschung, zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuleiten.

³ Zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört auch die Pflege fächerübergreifender Gebiete und die Vorbereitung der Studierenden auf fächerübergreifendes Arbeiten.

Forschung

Art. 2 ¹An der Universität wird Forschung in ihrer Gesamtheit, von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung, betrieben.

² Die Forscherinnen und Forscher beachten bei ihrer Arbeit die Würde des Menschen und der Natur. Sie bedenken die moralischen Implikationen ihrer Arbeit in eigener ethischer Verantwortung und berücksichtigen auch die einschlägigen wissenschaftsethischen Richtlinien.

Nachwuchs-
förderung
1. Grundsatz

Art.3 ¹Die Universität bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran und fördert ihn.

² Als wissenschaftlicher Nachwuchs gelten Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Abschlusses, namentlich Assistentinnen und Assistenten, die mit einer Dissertation oder Habilitation eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

³ Die Förderung ist auf eine zukünftige Tätigkeit sowohl in der Lehre als auch in der Forschung ausgerichtet.

2. Durch die
Universität

Art.4 ¹Die Universität sieht besondere Förderungsmassnahmen und Förderungsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs vor.

² Sie bezeichnet eine Ständige Kommission, welche sich mit Fragen der Nachwuchsförderung befasst und bei Konflikten angerufen werden kann.

³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

3. Durch die
Fakultäten

Art.5 ¹Die Fakultäten und deren Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten unterstützen und fördern mit gezielten Massnahmen den wissenschaftlichen Nachwuchs.

² Betreuerinnen und Betreuer führen mit dem wissenschaftlichen Nachwuchs regelmässig Laufbahngespräche durch. Dabei sind innerhalb der Rahmenbedingungen die Aufgaben und Ziele zu vereinbaren und die wissenschaftliche Entwicklung, insbesondere der Stand von Dissertation bzw. Habilitation, zu erörtern.

³ Die Fakultäten können eine eigene Stelle vorsehen, welche sich mit Fragen der Nachwuchsförderung befasst und bei Konflikten angerufen werden kann.

Dienstleistungen

Art.6 ¹Die Universität erbringt im Rahmen ihrer personellen und sachlichen Möglichkeiten Dienstleistungen im Auftrag des Staates und gegenüber dem Staat und anderen öffentlichrechtlichen Institutionen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann sie Dienstleistungsaufträge von Privaten entgegennehmen.

³ Die Universität erbringt nur solche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen.

Weiter- und
Fortbildung
1. Allgemeines

Art.7 ¹Die Weiter- und die Fortbildung sind eine gesamtuniversitäre Aufgabe.

² Sie werden durch die Fakultäten, Institute und Kliniken sowie die weiteren Organisationseinheiten, gegebenenfalls in Zusammenar-

beit mit der Weiterbildungskommission und der Koordinationsstelle für Weiterbildung, getragen.

³ Die Angebote sind auf die Praxis auszurichten und wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit Dritten durchzuführen.

⁴ Der Senat erlässt ein Reglement über die Weiter- und Fortbildung.

⁵ Besondere Bestimmungen über die Weiter- und Fortbildung, namentlich solche der Medizinischen Fakultäten, bleiben vorbehalten.

2. Weiterbildungsangebote

Art. 8 ¹Die Weiterbildung wird in der Form von Nachdiplomstudien, Zertifikatskursen und Weiterbildungskursen angeboten.

² Die Nachdiplomstudien und die Zertifikatskurse werden durch besondere Reglemente geregelt. Diese werden durch die beteiligten Fakultäten und die anderen, diesen entsprechenden Organisationseinheiten nach Anhörung der Weiterbildungskommission erlassen und bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

3. Zulassung zur Weiterbildung

Art. 9 ¹Die Weiterbildung richtet sich grundsätzlich an Personen mit Hochschulabschluss und Berufspraxis. Überdies können Fachleute mit anderen Abschlüssen zugelassen werden.

² Die Trägerschaft entscheidet über die Zulassung zu den jeweiligen Weiterbildungsangeboten und über Zulassungsbeschränkungen. Die Zulassungskriterien müssen vorgängig bekanntgegeben werden.

4. Finanzierung der Weiterbildung

Art. 10 ¹Die Finanzierung der Weiterbildung erfolgt durch

- a Kursgelder,
- b Beiträge Dritter,
- c Mittel der Universität.

² Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

³ Die Mittel der Universität dienen der Finanzierung der Koordinationsstelle für Weiterbildung und der Errichtung neuer Weiterbildungsangebote.

5. Fortbildung

Art. 11 ¹Die Universität bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

² Über die Zulassung entscheidet die Trägerschaft.

³ Die Finanzierung erfolgt durch Kursgelder und Beiträge Dritter.

⁴ Die Trägerschaft bestimmt die Höhe der Kursgelder. Diese sind kostendeckend und marktgerecht festzulegen.

Mitwirkung an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 12 Die Universität wirkt an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie an weiteren Bildungsgängen mit.

Körperschaften
und Stiftungen

- Art. 13** ¹Die Universität kann im Rahmen ihrer Aufgaben Körperschaften und Stiftungen des privaten oder des öffentlichen Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen.
- ² Über die Gründung von Körperschaften und Stiftungen und die Beteiligung an solchen beschliesst der Senat.
- ³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

Allgemeines

- Art. 14** ¹Wer die entsprechenden gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Verleihung des mit dem Lizentiat, dem Diplom, der Promotion oder einem anderen universitären Abschluss verbundenen Titels.
- ² Mit der Verleihung eines Titels ist kein Anspruch auf Anstellung an der Universität verbunden.

Lehrbefugnis

- Art. 15** ¹Die Universitätsleitung erteilt auf Antrag der Fakultäten die Lehrbefugnis, wenn die reglementarischen Voraussetzungen der antragstellenden Fakultät erfüllt sind. Die Lehrbefugnis berechtigt zum Führen des Titels «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» (PD).
- ² Die Lehrbefugnis und damit das Recht, den Titel «Privatdozentin» bzw. «Privatdozent» zu führen, kann auf Antrag der zuständigen Fakultät aberkannt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Titels mit der Universität nicht mehr durch Forschung und Lehre verbunden ist.

Titularprofessur

- Art. 16** ¹Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten, der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Titularprofessur erteilen:
- a den an der Universität tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - b den an der Universität tätigen Lehrbeauftragten, die sich in besonderer Weise um Lehre und Forschung verdient gemacht haben.
- ² Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität. Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel weiterhin geführt werden.
- ³ Die Umwandlung der Titularprofessur in eine Honorarprofessur bleibt vorbehalten.

Honorar-
professur

- Art. 17** ¹Der Senat kann auf Antrag der Universitätsleitung die Honorarprofessur an Persönlichkeiten verleihen, die sich in einem wissenschaftlichen Beruf oder in ihrer öffentlichen Stellung um die Uni-

versität verdient gemacht haben und mit der Universität in besonderer Weise, namentlich durch Lehrtätigkeit, verbunden sind.

² Den Fakultäten, der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung steht das Vorschlagsrecht zu.

Ehrendoktorat

Art. 18 ¹Die Fakultäten können im Namen der Universität das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf oder in Würdigung eines ganzen Lebenswerks verleihen.

² Die Fakultäten verleihen das Ehrendoktorat in der Regel in einem Jahr nicht mehr als je einer Persönlichkeit.

³ Die übrigen Voraussetzungen regeln die Fakultäten im Fakultätsreglement.

Weitere Titel

Art. 19 ¹Der Senat kann weitere Titel schaffen oder die Ergänzung bestehender Titel beschliessen.

² Reglementarische Bestimmungen über neu eingeführte Titel oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

Entzug von Titeln

Art. 20 ¹Der Senat entzieht Titel, die durch Täuschung erworben oder irrtümlich verliehen worden sind.

² Er kann namentlich den Titel entziehen, wenn die Trägerin oder der Träger in krasser Weise gegen die Regeln der wissenschaftlichen Lauterkeit verstossen hat, indem sie oder er

a Forschungsergebnisse Dritter ohne Angabe der Quellen verwendet und damit als eigene ausgegeben hat (Plagiat) oder

b Forschungsergebnisse durch bewusst tatsachenwidrige Darstellung der Forschungsabläufe gefälscht hat (Wissenschaftsbetrug).

³ Überdies entzieht er den Titel, wenn die Trägerin oder der Träger in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit eine schwere Straftat begangen hat.

3. Evaluation

Grundsatz

Art. 21 ¹Die Universität überprüft regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistung.

² Zweck der Evaluation ist die Qualitätssicherung und die Qualitätsverbesserung der Aufgabenerfüllung.

³ Massstab der Evaluation bilden die in den Leistungsaufträgen festgelegten Aufgaben der Universität und ihrer Institute, Kliniken und anderen Organisationseinheiten.

⁴ Der Senat erlässt ein Evaluationsreglement.

Zuständigkeiten

- Art. 22** ¹Verantwortlich für die Entwicklung und Auswahl der Evaluationsmethoden, für die Begleitung und Auswertung der Evaluationen sowie für die Durchführung von Evaluationen auf gesamtuniversitärer Ebene ist die Universitätsleitung. Ihr steht die Evaluationskommission (Ständige Kommission) als beratendes Organ zur Seite.
- ² Die Fakultäten und andere, diesen entsprechende Organisationseinheiten sind für die Durchführung der Evaluationen auf ihrer Ebene verantwortlich. Sie können, neben den vorgeschriebenen, zusätzlich eigene Evaluationen durchführen.
- ³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten und die anderen, diesen entsprechenden Organisationseinheiten in fachlicher und technischer Hinsicht.
- ⁴ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden ist gewährleistet.

Durchführung

- Art. 23** ¹Die zuständigen Organe können Universitätsangehörige oder aussenstehende Fachleute mit der Durchführung der Evaluation beauftragen. Dabei gilt in der Regel, dass die Lehre durch Universitätsangehörige und die Forschung unter Mitwirkung unabhängiger externer Forscherinnen und Forscher evaluiert wird.
- ² Die Ergebnisse der Evaluationen werden in Berichten zuhanden der Universitätsleitung festgehalten. Die Fakultäten und andere, diesen entsprechende Organisationseinheiten orientieren die Universitätsleitung über die Massnahmen, die sie gestützt auf die Evaluationsergebnisse treffen.
- ³ Die Universitätsleitung wertet die Ergebnisse der Evaluationen aus und erstattet dem Senat Bericht. Sie trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen oder stellt dem Senat oder der zuständigen Behörde entsprechend Antrag.

Periodizität

- Art. 24** ¹Die Universität evaluiert ihre Leistungen in regelmässigen zeitlichen Abständen (ordentliche Evaluationen).
- ² Der Senat legt die zeitlichen Abstände für die verschiedenen Bereiche der Evaluation fest. Dabei werden für die Lehrevaluationen kürzere Zeitintervalle vorgesehen als für die Forschungsevaluationen.
- ³ Die zuständigen Organe können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel jederzeit die Durchführung ausserordentlicher Evaluationen veranlassen.

4. Zusammenarbeit, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Information

Vertretung
der Universität
gegen aussen

Art. 25 ¹Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Universität gegen aussen.

² Sie oder er oder ein anderes, in der Geschäftsordnung über die Universitätsleitung ermächtigtes Mitglied der Universitätsleitung schliesst namens der Universität Verträge und andere Vereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, mit Dritten ab.

Fachspezifische
Zusammen-
arbeit mit
Dritten
1. Allgemeines

Art. 26 ¹Die fachspezifische Zusammenarbeit der Universität mit Dritten ist Sache der Fakultäten, der Institute und Kliniken, der den interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten zugeordneten Organe und Kommissionen und der interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten.

² Diese orientieren die Universitätsleitung regelmässig über ihre Zusammenarbeit.

³ Die Universitätsleitung unterstützt die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten bei der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber Dritten.

2. Insbesondere
mit den Universi-
tätsspitälern

Art. 27 ¹Die Universitätsleitung sorgt dafür, dass die Interessen der Universität, insbesondere Lehre und Forschung, bei der Gestaltung und Durchführung von Leistungsvereinbarungen mit Universitätsspitalern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens gebührend berücksichtigt werden.

² Die Universitätsleitung überprüft gemeinsam mit der Medizinischen Fakultät periodisch die bestehenden Leistungsvereinbarungen. Sie kündigt ungenügende Leistungsvereinbarungen oder veranlasst deren Revision.

Koordinations-
stelle für
Internationale
Beziehungen

Art. 28 ¹Die Universität unterhält eine Koordinationsstelle für Internationale Beziehungen. Diese ist der Kommission für Internationale Beziehungen (Ständige Kommission) zugeordnet.

² Die Koordinationsstelle unterstützt die Universitätsleitung, die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten im Hinblick auf die Teilnahme an internationalen Forschungs- und Bildungsprogrammen. Sie informiert und berät Forschende und Studierende über die Teilnahme an solchen Programmen. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Fachhochschulen.

Universitäts-
interne
Koordination
1. Allgemeines

Art. 29 ¹Lehre, Forschung und Dienstleistung sind zur Gewinnung von Synergieeffekten und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten aufeinander abzustimmen.

- ² Die Koordination gesamtuniversitärer Projekte ist Aufgabe der Universitätsleitung. Über interfakultäre Projekte orientieren die Organisatorinnen und Organisatoren die Universitätsleitung.

2. Bibliotheks-
wesen

- Art. 30** ¹Die Universität koordiniert das Bibliothekswesen.
² Sie schliesst mit der Stadt- und Universitätsbibliothek eine Leistungsvereinbarung ab.

Collegium
generale und
Akademische
Kommission

- Art. 31** ¹Zur Förderung des fächerübergreifenden Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Universität und Gesellschaft verfügt die Universität über das Collegium generale und die Akademische Kommission:

- a Das Collegium generale führt fächerübergreifende und allgemeinbildende Veranstaltungen für die Angehörigen der Universität und für eine breitere Öffentlichkeit durch.
b Die Akademische Kommission nimmt aktuelle Fragen und Probleme der Gesellschaft auf und führt sie einer fächerübergreifenden Bearbeitung in Forschung und Lehre zu.

Die beiden Kommissionen stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

- ² Die beiden Kommissionen sind in der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten vertreten. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen über die Ständigen Kommissionen.

- ³ Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten sind gehalten, bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten des Collegium generale und der Akademischen Kommission mitzuwirken.

Seniorenu-
niversität

- Art. 32** Die Universität unterstützt die Tätigkeit der Stiftung Seniorenu-
niversität und arbeitet mit dieser zusammen.

Universitäre
Öffentlichkeits-
arbeit
1. Durch die
Informations-
stelle

- Art. 33** ¹Die Universität unterhält eine Informationsstelle. Diese ist der Informationskommission (Ständige Kommission) zugeordnet.

- ² Die Informationsstelle informiert die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit regelmässig in geeigneter Form über die wesentlichen Aspekte des universitären Lebens und steht interessierten Bürgerinnen und Bürgern für Auskünfte zur Verfügung.

- ³ Die Informationsstelle berät und begleitet die mit Öffentlichkeitsarbeit befassten Universitätsangehörigen auf deren Wunsch in allen Belangen der Öffentlichkeitsarbeit und Information.

2. Durch die
Universitäts-
leitung sowie
die Fakultäten
und weiteren
Organisations-
einheiten

- Art. 34** ¹Die Universitätsleitung informiert die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von gesamtuniversitärer Bedeutung und in universitäts- und hochschulpolitischen Belangen.

- ² Die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten informieren die Universitätsangehörigen und die Öffentlichkeit selbständig über ihre Tätigkeit in den Bereichen Forschung und Lehre.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Tatsächliche
Gleichstellung
von Frauen
und Männern

Art. 35 ¹Die Universität setzt sich in ihrem Bereich für die tatsächliche Gleichstellung und die Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

- ² Jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist unzulässig.
- ³ Die Universität trifft in Zusammenarbeit mit der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern Massnahmen zur Förderung von an der Universität angestellten oder studierenden Frauen.
- ⁴ Der Förderung dienen insbesondere
- a Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen Stufen der Universität;
 - b Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie und Studium;
 - c spezielle Massnahmen zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d Auf- und Ausbau von Frauenforschung, Frauen- und Geschlechterstudien.
- ⁵ Der Senat erlässt ein Reglement über die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Abteilung
für die
Gleichstellung
von Frauen
und Männern an
der Universität
Bern

Art. 36 ¹Die Universität unterhält eine Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern. Diese ist der Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Ständige Kommission) zugeordnet.

- ² Die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt die universitären Organe bei deren Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im universitären Bereich zu verwirklichen.
- ³ Die universitären Organe stellen der Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung kann in allen gesamtuniversitären und fakultären Gremien mitwirken, die personelle oder andere, die Gleichstellung von Frau und Mann betreffende Entscheidungen vorbereiten oder treffen.

2. Vereinigung der Studierenden (SUB)

Zugehörigkeit und Organisation

Art. 37 ¹Die immatrikulierten Studierenden bilden die Vereinigung der Studierenden an der Universität Bern (SUB). Die SUB ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die SUB gibt sich Statuten. Diese unterliegen der Genehmigung durch den Senat.

Austritt

Art. 38 ¹Der Austritt aus der SUB ist jeweils auf den Beginn des Akademischen Jahres möglich. Wer austreten will, hat ein schriftliches Austrittsbegehr an innerhalb der Immatrikulationsfrist an die Universitätsleitung zu richten.

² Die Universitätsleitung teilt der SUB nach Ablauf der Austrittsfrist mit, welche Studierenden frist- und formgerecht aus der SUB ausgetreten sind.

Aufgaben

Art. 39 ¹Die SUB nimmt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr, namentlich das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Studierenden.

² Die SUB bietet Dienstleistungen für Studierende an. Insbesondere betreibt sie eine Rechts- und Sozialberatung sowie eine Wohn- und Stellenvermittlung für Studierende. Diese Dienstleistungen sind für Mitglieder der SUB gratis. Nichtmitglieder bezahlen eine Benutzungsgebühr.

Finanzierung

Art. 40 Die Universität erhebt von den Mitgliedern der SUB eine Gebühr zur Finanzierung der SUB.

3. Besondere Leistungen für Universitätsangehörige

Hochschul-didaktische Kurse und Förderung der Führungs-fähigkeit

Art. 41 ¹Die Universität bietet hochschuldidaktische Kurse an und fördert die Führungsfähigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² In den hochschuldidaktischen Kursen werden insbesondere die Ergebnisse der Evaluationen berücksichtigt.

Studienberatung

Art. 42 ¹Die Fakultäten und die weiteren Organisationseinheiten, die für die Ausbildung von Studierenden verantwortlich sind, sorgen für eine umfassende Studienberatung.

² Im Vorlesungsverzeichnis wird für jede Studienrichtung die zuständige Studienberatungsstelle bezeichnet.

Soziale und kulturelle Einrichtungen

Art. 43 ¹Die Universität unterhält oder unterstützt für ihre Angehörigen soziale Einrichtungen.

² Dazu gehören namentlich

- a Logierhäuser,
- b Menschen,
- c Kinderkrippen,
- d Universitätssport,
- e Sozialkasse der Universität.

³ Die Universität fördert kulturelle Einrichtungen wie namentlich

- a das Haus der Universität,
- b das Universitätsorchester,
- c den Chor der Universität,
- d das bernische Studententheater,
- e die Uni Big Band.

⁴ Die Universität kann die Einrichtungen selber betreiben oder durch Dritte betreiben lassen oder den Betrieb bestehender Einrichtungen finanziell oder personell unterstützen. Für den Betrieb der eigenen universitären Einrichtungen erlässt der Senat ein besonderes Reglement.

III. Zulassung zum Studium; Disziplin

1. Zulassung zum Studium

Geltungsbereich

Art. 44 ¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für die medizinischen Studiengänge nur unter dem Vorbehalt anderslautender bündesrechtlicher oder kantonaler Bestimmungen.

² Für die Angebote der Weiterbildung gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen über die universitäre Weiter- und Fortbildung und die von der Trägerschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jeweils festgelegten Bedingungen.

³ Der Senat erlässt ein Reglement über die Zulassung von Auskultantinnen und Auskultanten.

Grundsatz

Art. 45 Wer die Leistungen der Universität in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen und Prüfungen ablegen will, muss immatrikuliert sein.

Voranmeldung

Art. 46 ¹Wer an der Universität Bern studieren oder das Studienfach wechseln will, muss sich fristgerecht mit den dafür vorgesehenen Formularen voranmelden.

² Die gleichzeitige Voranmeldung für mehrere Studienrichtungen ist unzulässig.

Immatrikulation

Art. 47 Die Universitätsleitung lädt die Vorangemeldeten zur Einreichung der Immatrikulationsbelege und die immatrikulierten Studierenden durch Versand eines Kontrollblattes zur Verlängerung der Immatrikulation ein.

Beurlaubung von Studierenden

Art. 48 ¹Studierende, die aus wichtigen Gründen, namentlich wegen Krankheit, Mutterschaft, studienbezogener Praktika ausserhalb der Studienpläne, Militärdienst oder Zivildienst während längerer Zeit am Besuch der Lehrveranstaltungen vollständig verhindert sind, können von der Universitätsleitung beurlaubt werden.

² Die Beurlaubung gilt jeweils für ein Semester und kann höchstens zweimal hintereinander, jedoch insgesamt nicht mehr als viermal bewilligt werden.

³ Beurlaubte Studierende dürfen keine Lehrveranstaltungen besuchen, sind jedoch bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen zum Ablegen von Zwischenprüfungen und zur Einreichung von schriftlichen Arbeiten berechtigt.

Exmatrikulation

Art. 49 ¹Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenes Begehr oder von Amtes wegen.

² Von Amtes wegen wird exmatrikuliert,

- a wer aufgrund eines Irrtums oder durch unrichtige Angaben zu Unrecht immatrikuliert worden ist;
- b wer die Frist zur Verlängerung der Immatrikulation ohne wichtige Gründe nicht eingehalten hat;
- c wer die Studiengebühren nicht innerhalb der von der Universitätsleitung festgesetzten Frist einbezahlt hat;
- d wer aus disziplinarischen Gründen mit einem unbefristeten Hausverbot belegt wurde.

Fristen

Art. 50 ¹Voranmeldung und Immatrikulation erfolgen einmal jährlich für jeweils zwei Semester (Jahresimmatrikulation).

² Es gelten dabei folgende Fristen:

- a für die Voranmeldung: jeweils bis zum 1. Juni,
- b für die Immatrikulation, Verlängerung der Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation: jeweils bis zum 30. September.

³ Nach Ablauf der Voranmeldefrist, jedoch vor Ablauf der Immatrikulationsfrist eingereichte Voranmeldungsgesuche können nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe für die Verspätung gegeben sind. Diesfalls können sie nach Absprache mit den Fakultäten in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs nur berücksichtigt werden, wenn die Aufnahmefähigkeit im entsprechenden Studienfach noch nicht erschöpft ist.

⁴ Bei Nichteinhaltung aller anderen Gesuchsfristen ohne Vorliegen wichtiger Gründe wird auf das entsprechende Gesuch nicht eingetreten.

Korrespondenz

Art. 51 ¹Unvollständig ausgefüllte Formulare, unvollständige Immatrikulationsbelege oder Anmeldeformulare, die mehrere Studien-

richtungen enthalten, werden an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zurückgesandt und sind innerhalb der angesetzten Frist korrekt ausgefüllt bzw. vervollständigt wieder einzureichen, ansonsten auf das mit dem Formular verbundene Begehren nicht eingetreten wird.

² Das Risiko der Nichtzustellbarkeit von Korrespondenz der Universität tragen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. die Studierenden.

³ Die Universitätsleitung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Gestaltung von Formularen, Kontrollblatt, Immatrikulationsbelege, Testatheft und Legitimationskarte.

2. Disziplin

Art. 52 ¹Studierende, die gegen die Hausordnung oder bei Gelegenheit ihres Studiums gegen Verbote oder Gebote der Rechtsordnung verstossen, erhalten von der Dekanin oder vom Dekan der zuständigen Fakultät, in gravierenden Fällen von der Rektorin oder vom Rektor, einen Verweis.

² In schweren Fällen kann die Rektorin oder der Rektor gegen die fehlbare Person ein Hausverbot verfügen und die weiteren, im Interesse der Aufrechterhaltung des regulären Universitätsbetriebes liegenden Massnahmen treffen. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

³ Das Disziplinarrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung.

IV. Mitwirkung und Mitbestimmung

1. Allgemeines

Wahlrecht,
Stellvertretung
und Amts-
geheimnis

Art. 53 ¹Die Reglemente sehen vor, dass sich alle jeweils Berechtigten in gleicher Weise aktiv und passiv an den Wahlen der Mitglieder universitärer Gremien beteiligen können.

² Die Geschäftsordnung des Senats und die Reglemente der Fakultäten, der diesen entsprechenden Organisationseinheiten und der gesamtuniversitären Kommissionen können vorsehen, dass mit der Wahl der Mitglieder auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird, der oder die an Stelle des Mitgliedes mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen kann.

³ Über die Sitzungen aller universitären Gremien haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Amtsgeheimnis zu wahren.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von

den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Anhörungsrecht
bei Struktur-
veränderungen

Art. 54 Wenn in einem universitären Gremium über grundlegende Strukturveränderungen einer universitären Einheit beraten wird, steht Vertreterinnen oder Vertretern dieser Einheit das Anhörungsrecht zu.

2. Mitwirkung und Mitbestimmung auf gesamtuniversitärer Ebene

Vertretung
der Fakultäten

Art. 55 ¹Die Fakultäten sind in allen gesamtuniversitären Gremien angemessen vertreten.

² Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten richtet sich nach den Fakultätsreglementen. Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Fakultäten ab.

Vertretung
der Konferenz
der gesamt-
universitären
Einheiten

Art. 56 ¹Die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten ist grundsätzlich in allen universitären Gremien angemessen vertreten.

² Über Ausnahmen von der Vertretung entscheidet das Wahlorgan des in Frage stehenden Gremiums.

Vertretung
der Dozentinnen
und Dozenten
gemäß
Artikel 21
Absatz 1
Buchstaben b
bis e UniG, der
Assistentinnen
und Assistenten
sowie der
Studierenden

Art. 57 ¹Die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG, die Assistentinnen und Assistenten sowie die Studierenden sind grundsätzlich in allen universitären Gremien angemessen vertreten.

² Dabei gehören grossen Gremien mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter, kleinen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter an.

³ Das Verfahren der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG und der Assistentinnen und Assistenten richtet sich nach den Statuten der beiden dazu vom Senat ermächtigten Vereinigungen.

⁴ Das Verfahren der Entsendung studentischer Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten der Vereinigung der Studierenden.

⁵ Das zuständige universitäre Wahlorgan weicht nur aus triftigen Gründen vom Wahlvorschlag der Vereinigungen der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden ab.

Vereinigung
der Dozentinnen
und Dozenten
gemäß
Artikel 21
Absatz 1
Buchstaben *b*
bis *f* UniG
und der Assi-
stantinnen
und Assistenten

Anhörung der
weiteren Mit-
arbeiterinnen
und Mitarbeiter

Mitwirkung und
Mitbestimmung
in den Fakultäts-
kollegien

Mitwirkung und
Mitbestimmung
in fakultären
Kommissionen

Art. 58 ¹Der Senat bezeichnet die zur Mitwirkung und Mitbestimmung befugte Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG und diejenige der Assistentinnen und Assistenten.

² Der Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG dürfen Dozentinnen und Dozenten im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *f* UniG angehören.

³ Der Assistentenvereinigung dürfen Assistentinnen und Assistenten im Sinne der Universitätsgesetzgebung und immatrikulierte Doktorandinnen und Doktoranden angehören.

⁴ Die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der Universitätsspitäler sind dabei den Assistentinnen und Assistenten gleichgestellt.

Art. 59 Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von den universitären Gremien vorgängig anzuhören, soweit diese Entscheidungen treffen oder vorbereiten, die für sie von besonderem Interesse sind.

3. Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultäten

Art. 60 ¹Die Fakultätsreglemente sehen die angemessene Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden in den Fakultätskollegien vor.

² Dabei gehören den Kollegien grosser Fakultäten jeweils mindestens je vier, denjenigen kleiner mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter und der Christkatholisch-theologischen Fakultät mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

³ Die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG richtet sich nach den Fakultätsreglementen.

Art. 61 ¹Die Fakultätsreglemente sehen die angemessene Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben *b* bis *e* UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden in allen fakultären Kommissionen vor.

² Die Fakultätsreglemente können unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 2 UniG bestimmte Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen.

4. Mitwirkung und Mitbestimmung an den Instituten und Kliniken und interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten

Institute und Kliniken

Art. 62 ¹Die Fakultätsreglemente können die Mitwirkung und Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden an den Instituten und Kliniken vorsehen (Institutskonferenz).

² Die Institute und die Kliniken können die Institutskonferenz auch selbständig einführen.

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Art. 63 ¹Das für die Einheiten jeweils zuständige Organ kann die Mitwirkung und Mitbestimmung an den interfakultären und gesamtuniversitären Einheiten vorsehen. Es erlässt die notwendigen reglementarischen Bestimmungen.

² Die wissenschaftlich tätigen Einheiten gemäss Artikel 48 Absatz 3 UniG können eine solche Mitwirkung und Mitbestimmung (Institutskonferenz) auch selbständig einführen.

V. Organisation

1. Gesamtuniversitäre Einrichtungen

1.1 Senat

Stellung, Zusammensetzung und Wahlverfahren

Art. 64 ¹Der Senat ist das oberste Organ der Universität.

² Dem Senat gehören an
a die Rektorin oder der Rektor,
b die Dekaninnen oder Dekane,
c je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter der grossen Fakultäten,
d eine Delegierte oder ein Delegierter der gesamtuniversitären Einheiten,
e zwei Delegierte der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
f je zwei Delegierte der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden.

³ Kleine Fakultäten können anstelle der Dekanin oder des Dekans eine andere Delegierte oder einen anderen Delegierten in den Senat entsenden.

⁴ Das Verfahren der Senatswahlen richtet sich für die Fakultätsdelegierten nach den Fakultätsreglementen, für die Delegierten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung nach deren Reglement, für die Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG und die Assistentinnen und Assistenten nach den jeweiligen Statuten der vom Senat für massgeblich erklärt Vereinigungen und

für die Studierenden nach den Statuten der Vereinigung der Studierenden.

⁵ Die oder der Delegierte der gesamtuniversitären Einheiten wird von der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten gewählt.

⁶ Diejenigen Mitglieder des Senats, die diesem nicht von Amtes wegen angehören, werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben

Art. 65 ¹Der Senat

- a erlässt die gesamtuniversitären Reglemente;
- b erarbeitet das Leitbild;
- c nimmt Stellung zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung;
- d beschliesst den Mehrjahres- und Finanzplan;
- e verabschiedet den Geschäftsbericht und den Leistungsbericht;
- f trifft die wesentlichen Beschlüsse über die Organisation, soweit damit nicht die Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von ordentlichen Professuren verbunden ist;
- g stellt Antrag für die Wahl beziehungsweise Ernennung der Mitglieder der Universitätsleitung;
- h wählt die Mitglieder der Ständigen Kommissionen und genehmigt die Geschäftsordnungen der Ständigen Kommissionen;
- i wählt die Delegierten in wissenschafts- und hochschulpolitische Gremien.

² Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.

³ Der Senat kann der Universitätsleitung Aufträge erteilen.

⁴ Der Senat kann Ausschüsse bilden.

Arbeitsweise

Art. 66 ¹Der Senat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Rektorin oder der Rektor, jede Fakultät, die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten, die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die Vereinigung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis f UniG, die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten, die Vereinigung der Studierenden oder fünf Mitglieder des Senats können jederzeit eine Senatsitzung verlangen.

² Jedes Mitglied des Senats hat eine Stimme. Die Rektorin oder der Rektor hat den Stichentscheid.

³ Der Senat kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern an seinen Sitzungen beschliessen. Nichtmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

⁴ Die Senatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Senat kann im Einzelfall beschliessen, Sitzungen oder Sitzungsabschnitte der Universitätsöffentlichkeit zugänglich zu machen.

⁵ Der Senat regelt das Weitere in der Geschäftsordnung.

1.2 Universitätsleitung

Organisation

Art. 67 ¹Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus
a der Rektorin oder dem Rektor,
b zwei Vizerektorinnen oder Vizerektoren,
c der akademischen Direktorin oder dem akademischen Direktor und der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

² Die Rektorin oder der Rektor erlässt eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Universitätsleitung im einzelnen, insbesondere
a die Arbeitsweise der Universitätsleitung,
b die Zuordnung der Geschäftsbereiche und Aufgaben,
c die Kompetenzen der Mitglieder der Universitätsleitung,
d die Delegation der Mitglieder der Universitätsleitung in die Kommissionen,
e den Aufbau der zentralen Verwaltung,
f die Unterschriftsberechtigungen,
g die Information nach innen und aussen.

Aufgaben 1. Universitätsleitung

Art. 68 ¹Die Universitätsleitung erfüllt die ihr durch die Universitätsgesetzgebung, namentlich durch Artikel 39 Absatz 1 UniG übertragenen Aufgaben.

² Sie
a bereitet die Geschäfte des Senats vor und vollzieht dessen Beschlüsse;
b ist verantwortlich für die Kontakte zwischen den Organisationseinheiten der Universität und der Erziehungsdirektion;
c übt die administrative und rechtliche Aufsicht über alle Organisationseinheiten der Universität aus unter Wahrung der Wissenschaftsfreiheit und des Selbstverwaltungsrechts der Fakultäten im Rahmen der Universitätsgesetzgebung;
d genehmigt die Strukturberichte, insbesondere im Zusammenhang mit der Wiederbesetzung ordentlicher Professuren;
e stellt der Erziehungsdirektion nach Absprache mit den betroffenen Fakultäten und diesen entsprechenden, weiteren Organisationseinheiten Antrag über Schaffung, Aufhebung und Veränderung ordentlicher Professuren;
f verabschiedet das Jahresbudget;
g setzt die Planung um;
h ist verantwortlich für die Evaluation der universitären Leistungen;
i bewilligt auf Antrag der Dekanate die Gesuche von Dozentinnen und Dozenten betreffend die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben;

- j koordiniert die Zusammenarbeit der Universität mit anderen Hochschulen und weiteren Institutionen;
- k schliesst Vereinbarungen und Verträge mit Dritten in Absprache mit den betroffenen Einheiten ab;
- l vertritt die Universität in nationalen und internationalen Gremien;
- m erfüllt die weiteren, ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

2. Rektorin
oder Rektor

Art. 69 ¹Die Rektorin oder der Rektor

- a führt den Vorsitz im Senat;
 - b steht der Universitätsleitung vor;
 - c sorgt dafür, dass die Aufgaben des Senats und der Universitätsleitung zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden;
 - d führt die Ernennungsverhandlungen mit den Kandidatinnen und Kandidaten für ordentliche Professuren im Einvernehmen mit den Fakultäten oder den diesen entsprechenden Organisationseinheiten;
 - e erfüllt die weiteren, ihr oder ihm durch die Universitätsgesetzgebung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.
- ² Sie oder er ist für alle gesamtuniversitären Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

3. Vizerektorin-
nen oder
Vizerektoren

Art. 70 ¹Die Vizerektorinnen oder Vizerektoren beraten, unterstützen und entlasten die Rektorin oder den Rektor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

- ² Sie übernehmen die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors und sind befugt, gegen aussen im Namen der Universität aufzutreten.
- ³ Sie übernehmen Geschäftsbereiche, führen den Vorsitz in den Fachkommissionen der Universitätsleitung und erfüllen weitere, ihnen durch die Universitätsgesetzgebung oder die Geschäftsordnung übertragene Aufgaben.

4. Akademische
Direktorin oder
akademischer
Direktor und
Verwaltungs-
direktorin oder
Verwaltungs-
direktor

Art. 71 Die akademische Direktorin oder der akademische Direktor und die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor leiten die akademische Direktion bzw. die Verwaltungsdirektion und erfüllen die ihnen durch die Geschäftsordnung oder die Rektorin oder den Rektor zugewiesenen Aufgaben.

1.3 Kommissionen

1.3.1 Ständige Kommissionen

Arten

Art. 72 ¹Es bestehen die folgenden Ständigen Kommissionen:

- a Kommissionen mit gesamtuniversitären Aufgaben:

- 1. Akademische Kommission,
 - 2. Collegium generale.
 - b* Fachkommissionen der Universitätsleitung:
 - 1. Finanzkommission,
 - 2. Planungskommission,
 - 3. Kommission für Berichterstattung und Evaluation,
 - 4. Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - c* Kommissionen der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten.
 - d* Kommissionen der Zentralen Dienste:
 - 1. Archivkommission,
 - 2. Immatrikulationskommission,
 - 3. Kommission für Internationale Beziehungen,
 - 4. Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität Bern,
 - 5. Kommission für Informatikdienste,
 - 6. Kommission für Information,
 - 7. Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU).
- ² Die Sitzungen der Ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Zusammen-
setzung

Art. 73 ¹Die Ständigen Kommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zehn, jedoch höchstens 24 weiteren, auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.

² In der Regel führen Mitglieder der Universitätsleitung den Vorsitz in den Fachkommissionen und den Kommissionen der Zentralen Dienste.

³ Die Kommissionsreglemente können vorsehen, dass auch Personen, die nicht der Universität angehören, als Kommissionsmitglieder gewählt werden können.

⁴ Die Erziehungsdirektorin oder der Erziehungsdirektor des Kantons Bern hat das Recht, in die vom Senat bezeichneten Kommissionen je eine Delegierte oder einen Delegierten mit beratender Stimme zu entsenden.

Aufgaben
1. Allgemeines

Art. 74 ¹Die Ständigen Kommissionen

- a* bereiten die ihnen übertragenen Geschäfte zuhanden der Universitätsleitung vor;
- b* erarbeiten selbständig Anregungen und Vorschläge zur Lösung von Problemen innerhalb ihres Geschäftsbereichs;
- c* erstatten der Universitätsleitung regelmässig Bericht über ihre Tätigkeit;
- d* üben die fachliche Aufsicht über ihnen allenfalls zugeordnete Einheiten aus;

- e erfüllen weitere, ihnen von der Universitätsleitung übertragene Aufgaben.
- ² Sie stellen der Universitätsleitung Antrag. Minderheitsmeinungen sind angemessen zu berücksichtigen und der Universitätsleitung gegebenenfalls als Anträge der Kommissionsminderheit zu unterbreiten.
- ³ Das Weitere regeln die Kommissionsreglemente.

2. Insbesondere
der Finanz-
kommission

- Art. 75** ¹Die Universitätsleitung orientiert die Finanzkommission regelmässig über die Verwendung der Mittel, insbesondere über die Zuweisung der Personal- und Sachmittel an die Einheiten.
- ² Alle wichtigen Beschlüsse der Universitätsleitung über die Verwendung der Mittel erfolgen nach Konsultation der Finanzkommission.
- ³ Der Finanzkommission wird jederzeit Einblick in alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten gewährt.

1.3.2 Spezialkommissionen

- Art. 76** ¹Die Universitätsleitung kann Spezialkommissionen zur Vorbereitung von Geschäften einsetzen, die keiner Ständigen Kommission übertragen sind.
- ² Die Spezialkommissionen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens fünf, in der Regel höchstens zwölf weiteren, auf höchstens vier Jahre gewählten Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Sitzungen der Spezialkommissionen sind nicht öffentlich.
- ⁴ Der Senat erlässt ein für alle Spezialkommissionen geltendes Reglement.

1.3.3 Rekurskommission

Art. 77 Die Rekurskommission

- a entscheidet im Rahmen von Gesetz und Verordnung über Beschwerden gegen Verfügungen universitärer Organe;
- b führt die Untersuchung bei Verfahren auf Entziehung eines akademischen Titels und stellt dem Senat Antrag;
- c entscheidet im Streitfall über Gesuche Dritter an die Universität und ihre Einheiten um Auskunftserteilung.

2. Fakultäten

Organisation
und Selbst-
verwaltung

- Art. 78** ¹Die Fakultäten bilden die organisatorischen Grundeinheiten der Universität. Ihnen steht im Rahmen der Universitätsgesetzgebung das Selbstverwaltungsrecht zu.

- ² Die Fakultäten gliedern sich in Institute und Kliniken. Bestimmte Institute oder Kliniken können zu Departementen zusammengefasst werden. Die Fakultätsreglemente regeln deren Stellung und Aufgaben.
- ³ Die Fakultätsreglemente können die Bildung von Kommissionen und Ständigen Ausschüssen vorsehen.
- ⁴ Die Beschlussfassung über Fakultätsgeschäfte kann unter Vorbehalt von Artikel 44 Absatz 1 UniG an Ständige Ausschüsse delegiert werden. Ständige Ausschüsse, die abschliessend Fakultätsgeschäfte behandeln, sind Organe der Universität.

Aufgaben

Art. 79 ¹Die Fakultäten erfüllen die ihnen von der Universitätsgesetzgebung, vom Senat und von der Universitätsleitung übertragenen Aufgaben. Den Fakultäten werden dabei alle Aufgaben übertragen, die nicht zweckmässiger durch ein anderes universitäres Organ erfüllt werden können (Subsidiaritätsprinzip).

- ² Sie sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit namentlich verantwortlich für
- a die Sicherstellung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistung;
 - b die Bereitstellung des für die fakultären Studiengänge notwendigen Fächerangebots;
 - c die Vorbereitung von Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
 - d die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung ordentlicher Professuren;
 - e die Durchführung der Planung;
 - f die Genehmigung der Leistungsaufträge der Einheiten zuhanden der Universitätsleitung;
 - g die Verteilung und Bewirtschaftung der ihnen zugeteilten Mittel nach Massgabe der Leistungsaufträge und Leistungsnachweise der Einheiten;
 - h die Koordination der von ihren Mitgliedern erbrachten Forschung, Lehre und Dienstleistung;
 - i die Förderung ihres wissenschaftlichen Nachwuchses.

**Zusammen-
setzung
der Fakultäts-
kollegien,
der Ständigen
Ausschüsse
und der
Departements-
konferenzen**

Art. 80 ¹Den Fakultätskollegien gehören alle ordentlichen Professorinnen und Professoren sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

- ² Den Fakultätskollegien können überdies weitere Personen angehören. Die Zahl der weiteren Mitglieder darf einen Zehntel aller Mitglieder des Fakultätskollegiums nicht übersteigen.

³ Die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse und der Departementskonferenzen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Zusammensetzung der Fakultätskollegien.

Fakultäts-
reglemente

Art. 81 Die Fakultätsreglemente enthalten mindestens Bestimmungen über

- a die Geschäftsordnung des Fakultätskollegiums;
- b die Vertretung der Dozentinnen und Dozenten gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben b bis e UniG im Fakultätskollegium;
- c den allfälligen Kreis weiterer Mitglieder des Fakultätskollegiums;
- d die allfällige Bildung von Departementen und deren Stellung und Aufgaben;
- e die allfällige Bildung von Ständigen Ausschüssen und deren Aufgaben;
- f die allfällige Bildung von Kommissionen, deren Zusammensetzung und Aufgaben;
- g die Entlastung der Dekaninnen und Dekane;
- h die von der Fakultät verliehenen Titel und Diplome.

Studien-
reglemente

Art. 82 ¹Die Fakultäten erlassen Studienreglemente.

² Diese enthalten, unter dem Vorbehalt kantonaler und eidgenössischer Regelungen, mindestens Bestimmungen über

- a das Prüfungswesen, die Studienberatung und gegebenenfalls die Testierpflicht;
- b die Anforderungen für die Verleihung von Diplomen, Lizentiaten und der Promotion.

³ Die Studienreglemente sehen in bezug auf die einzelnen Studien und Studienabschnitte Regelstudienzeiten für Vollzeitstudierende vor.

Studienpläne

Art. 83 ¹Die Fakultäten erlassen Studienpläne. Diese sind so aufeinander abzustimmen, dass Überschneidungen vermieden werden.

² Die Fakultäten stimmen ihr Lehrangebot auch mit demjenigen anderer Fakultäten und weiterer, diesen entsprechenden Organisationseinheiten ab, soweit interfakultäre Studiengänge vorgesehen sind.

Studienzeit-
beschränkung

Art. 84 ¹Die Studienreglemente können die Dauer der einzelnen Studiengänge und Studienabschnitte beschränken.

² Aus wichtigen Gründen ist die Studienzeit angemessen zu verlängern. Als wichtige Gründe gelten dabei namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst und Erwerbstätigkeit.

³ Beurlaubungen werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

⁴ Platzzahlbeschränkungen für prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen sind unzulässig, sofern nicht gleichwertige Ersatzveranstaltungen angeboten werden.

Art. 85 Die Fakultäten erlassen reglementarische Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Habilitation (Habilitationsreglemente).

3. Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

3.1 Interfakultäre Einheiten und Departemente

Art. 86 ¹Die Bildung interfakultärer Einheiten erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten und unterliegt der Genehmigung durch den Senat.

² Die interfakultären Einheiten sind den beteiligten Fakultäten gemeinsam zugeordnet. Diese können einen gemeinsamen Ständigen Ausschuss bilden.

³ Die wissenschaftlich tätige interfakultäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

Art. 87 ¹Die Fakultäten können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bestimmte Institute, Kliniken oder andere Einheiten zu interfakultären Departementen zusammenfassen.

² Die Bildung interfakultärer Departemente erfolgt durch übereinstimmenden Beschluss der beteiligten Fakultäten und unterliegt der Genehmigung durch den Senat.

³ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Universitätsangehörigen in den Departementen richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen über die Mitwirkung und Mitbestimmung in den Fakultäten.

⁴ Das Weitere, namentlich Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Departemente, regeln deren Reglemente.

Art. 88 ¹Der Senat kann zur Erfüllung wissenschaftlicher oder anderer Aufgaben der Universität gesamtuniversitäre Einheiten schaffen. Diese erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe des Gründungsbeschlusses in Zusammenarbeit mit dem Organ oder der Kommission, dem oder der sie zugeordnet sind.

² Eine wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit wird einer Ständigen Kommission zugeordnet. Diese Kommission und ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender sind Organe der Universität.

³ Die wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit ist dem Institut gleichgestellt.

⁴ Eine nicht wissenschaftlich tätige gesamtuniversitäre Einheit untersteht der Universitätsleitung. Sie kann einer Ständigen Kommission zugeordnet werden, welche die Einheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten

Art. 89 ¹Der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten gehören die Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten, die Vorsitzenden der Kommissionen, denen diese zugeordnet sind, sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Akademischen Kommission und des Collegium generale an.

² Die Konferenz soll zur Stärkung fakultätsübergreifender Forschung und Lehre beitragen.

³ Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche die gesamtuniversitären Einheiten gesamthaft betreffen, insbesondere für

- a die Wahl der Delegierten in gesamtuniversitäre Gremien, insbesondere in den Senat;
- b die Ausübung der Vorschlagsrechte betreffend die Verleihung der Titular- und Honorarprofessur.

⁴ Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Senat unterliegt.

Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie

Art. 90 ¹Die Interfakultäre Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) betreibt und koordiniert Lehre, Forschung und Dienstleistung in Allgemeiner Ökologie.

² Die IKAÖ ist dem Forum für Allgemeine Ökologie zugeordnet. Dieses ist insbesondere zuständig für

- a die Förderung der Belange der Allgemeinen Ökologie in Lehre, Forschung und Dienstleistung der Fakultäten, Institute und weiteren Organisationseinheiten;
- b die Vorbereitung von die Koordinationsstelle betreffenden Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
- c die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung der Professur der Koordinationsstelle;
- d den Erlass von Studienreglementen und Studienplänen.

³ Unter Vorbehalt der Schaffung einer entsprechenden Ergänzung bestehender Titel gemäss Artikel 19 ist das Forum berechtigt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten reglementarische Bestimmungen über die Anforderungen an die Verleihung dieser Ergänzung zu erlassen und diese Ergänzung zu verleihen.

⁴ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

Koordinationsstelle für Weiterbildung

Art. 91 ¹Die Koordinationsstelle für Weiterbildung (KWB) unterstützt und begleitet die Fakultäten, Institute und weiteren Organisa-

tionseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Weiterbildungsprogramme. Sie nimmt weiter- und fortbildungsrelevante Forschungs-, Lehr- und Beratungsaufgaben wahr und führt selbst Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch.

- ² Die KWB ist der Weiterbildungskommission (WBK) zugeordnet. Diese ist insbesondere zuständig für
 - a die Koordination und Förderung der Weiterbildung auf der Ebene der Gesamtuniversität;
 - b die Vorbereitung von die Koordinationsstelle betreffenden Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
 - c die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung der Professur der Koordinationsstelle.
- ³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

Institut für Sport
und Sport-
wissenschaft

Art. 92 ¹Das Institut für Sport und Sportwissenschaft (ISSW) betreibt und koordiniert die sportwissenschaftliche Lehre, Forschung und Dienstleistung und bietet für die Universitätsangehörigen den Universitätssport an.

- ² Das ISSW ist der Kommission für Sport und Sportwissenschaft (KSSW) zugeordnet. Diese ist insbesondere zuständig für
 - a die Belange des Sports in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie das Angebot des Universitätssports;
 - b die Vorbereitung von das ISSW betreffenden Strukturberichten zuhanden der Universitätsleitung;
 - c die Vorbereitung des Ernennungsantrages zuhanden der Universitätsleitung für die Besetzung der Professur des ISSW;
 - d den Erlass von Studienreglementen und Studienplänen.
- ³ Der Senat regelt das Weitere mit einem Reglement.

4. Die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Art. 93 Die Beziehung zwischen der Universität und der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung richtet sich nach der Gesetzgebung über die Universität und die Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

VI. Gebühren

Abgaben
und Gebühren
für soziale
und kulturelle
Einrichtungen
der Universität

Art. 94 ¹Die Universität erhebt von ihren Angehörigen Abgaben zur Unterstützung der folgenden Einrichtungen:

- a Soziale Einrichtungen und Sport:
 - 1. Sozialkasse der Universität,
 - 2. Kinderkrippen,
 - 3. Universitätssport.

b Kulturelle Einrichtungen:

1. Universitätsorchester,
 2. Chor der Universität,
 3. bernisches Studententheater.
- 2 Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Abgaben.
- 3 Die Träger des Angebots zum Universitätssport und der Kinderkrippen erheben von den Benutzerinnen und Benützern Gebühren. Die Gebührentarife unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

Benützungs-
gebühren
1. Allgemeines

Art. 95 ¹Für besondere Leistungen wie die Benützung von Informatikdienstleistungen, Fotokopiergeräten und Verpflegungsautomaten wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

² Die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte wie die Miete von Räumen oder die Benützung von Bibliotheken ist nur zulässig, sofern der Universitätsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Gebühren sind kostendeckend auszugestalten und richten sich nach besonderem Reglement.

³ Ausnahmsweise, namentlich bei Veranstaltungen von besonderem universitärem oder kulturellem Interesse, können die Gebühren für die Benützung der universitären Infrastruktur durch Dritte reduziert oder erlassen werden.

2. Insbesondere
im Bibliotheks-
wesen

Art. 96 ¹Die Benützung der universitären Bibliotheken ist für Universitätsangehörige grundsätzlich unentgeltlich.

² Die Erhebung von Gebühren für besondere bibliothekarische Dienstleistungen bleibt vorbehalten. Die zuständigen Organe erlassen Gebührentarife, die der Genehmigung durch die Zentrale Bibliothekskommission der Universität (ZEBU) unterliegen.

VII. Rechtspflege

Regelung von
Rechtsverhält-
nissen

Art. 97 ¹Die Regelung von Rechtsverhältnissen richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

² Insbesondere sind die Ergebnisse von Vor-, Zwischen- und Schlussprüfungen in der Form der Verfügung zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Verfahren

Art. 98 ¹Gegen Verfügungen der Organe der Universität mit Ausnahme von Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Senats und der Universitätsleitung sowie gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion erhoben werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung
wider-
sprechender
Bestimmungen;
Erlass und
Anpassung von
Reglementen

Übergangs-
bestimmungen
1. Titular-
und Honorar-
professur

2. Zusam-
men-
setzung
der Fakultäts-
kollegien

3. Studienzeit-
beschränkungen

4. Konferenz der
Lehrerbildungs-
institutionen

Inkrafttreten

Art. 99 ¹Alle reglementarischen Bestimmungen, die zu diesem Statut im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

² Die zuständigen Organe erlassen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten die gestützt auf dieses Statut notwendigen Reglemente und Reglementsänderungen.

Art. 100 Personen, denen vor Inkrafttreten dieses Statuts der Titel einer Titular- oder Honorarprofessorin bzw. eines Titular- oder Honorarprofessors verliehen wurde, sind berechtigt, diesen Titel weiterhin unter den altrechtlichen Voraussetzungen zu führen.

Art. 101 Sofern die Fakultätsreglemente in ihrer bisherigen Fassung vorsehen, dass neben den in diesem Statut genannten noch weitere Personen dem Fakultätskollegium angehören dürfen, können die Fakultäten diese Regelung bis Ende Akademisches Jahr 2000/2001 beibehalten.

Art. 102 Die Studienreglemente sehen bei der Einführung von Studienzeitbeschränkungen für die bereits an der Universität immatrikulierten Studierenden Übergangsfristen vor.

Art. 103 Bis zur Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung gemäss Artikel 50 UniG nimmt die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Kantonalen Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung wahr.

Art. 104 ¹Das Universitätsstatut tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. März 1998 in Kraft.

² Die Bestimmungen über die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben, das Immatrikulationsverfahren und die Rekurskommission treten am 1. September 1998 in Kraft.

Bern, 26. November 1997

Im Namen des Senats

Der Rektor: *Schäublin*

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 17. Dezember 1997

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
September
1997

Gesetz über das Fürsorgewesen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird wie folgt geändert:

Title

Gesetz über das Fürsorgewesen (Fürsorgegesetz, FüG).

1. Fürsorge-
organe
der Gemeinden
*a Fürsorge-
behörde*

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Fürsorgekommissionen sollen womöglich beide Geschlechter angehören.

2. Kreisfürsorge-
inspektor
a Einsetzung

Art. 5 Aufgehoben.

b Aufgaben

Art. 6 Aufgehoben.

3. Regierungs-
statthalter

Art. 7 Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter obliegt es,
1. unverändert;
2. aufgehoben;
3. und 4. unverändert.

4. Kantonale
Fürsorge-,
Heim- und
Spitalkommission

Art. 8 ¹Der Gesundheits- und Fürsoredirektion kann als beratendes Organ eine kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitälerkommission beigegeben werden.

² Der Regierungsrat wählt die Kommission und ordnet deren Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang.

³ Aufgehoben.

Art. 9 Aufgehoben.

Art. 10 Aufgehoben.

5. Gesundheits- und Fürsorgedirektion
a Aufgaben

- Art. 11** Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion obliegt es,
1. und 2. unverändert;
 3. aufgehoben;
 4. mit Hilfe der Regierungsstatthalter die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
 5. die Berichte und Anregungen der Regierungsstatthalter sowie die Vorschläge der kantonalen Fürsorge-, Heim- und Spitälerkommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
 6. bis 10. unverändert;
 11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorge-, Heim- und Spitälerkommission einzuberufen;
 12. Organisationen des Fürsorgewesens zu unterstützen, wobei auf die Beitragsgewährung kein Rechtsanspruch besteht;
 13. bisherige Ziffer 12.

b Organisation

- Art. 12** Aufgehoben.

6. Regierungsrat

- Art. 13** Dem Regierungsrat obliegen insbesondere

1. bis 3. unverändert;
4. aufgehoben.

1. Im allgemeinen

- Art. 14** Absatz 1: «Fürsorgern, Fürsorgerinnen und anderen SozialarbeiterInnen» wird ersetzt durch «SozialarbeiterInnen und SozialarbeiterInnen».

² Unverändert.

³ Die Gewährung von Staatsbeiträgen richtet sich sinngemäss nach Artikel 139a Absatz 2 und Artikel 139b.

2. Amtsversammlung
a Zusammensetzung

- Art. 15** ¹Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungsstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden sowie aus Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks.

² Die Gesundheits- und Fürsorge-, die Justiz-, Gemeinde- und Kirchen-, die Polizei- und Militär- und die Erziehungsdirektion sowie die kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitälerkommission sind zur Teilnahme einzuladen.

³ Unverändert.

- Art. 17** Aufgehoben.

1. Auskunfts- und Meldepflicht der Fürsorgebedürftigen

c Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

3. Unentgeltlichkeit

1. Rückerstattungspflicht
a Erwachsene im allgemeinen

b Ehegatten

c Unmündige; Mündige in Ausbildung

Art. 18 Aufgehoben.

Art. 19 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 22 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) sind sie befreit.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 24 ¹⁻³Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 25 Wer nach Vollendung des 18. Altersjahres Unterstützungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten,

1. wenn er sie unrechtmässig bezogen hat;
2. und 3. unverändert;
4. wenn er sie als Vorschüsse für bevorstehende Versicherungsleistungen und Erbschaften erhalten hat. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung kann die Fürsorgebehörde ihre Vorschussleistungen direkt beim Versicherer zurückfordern.

Art. 26 Die einem Ehegatten während der Ehe ausgerichteten Unterstützungen sind, sofern die Voraussetzungen von Artikel 25 erfüllt sind, auch vom anderen Ehegatten nach Massgabe der ihm familienrechtlich obliegenden Unterhalts- bzw. Beistands- und Beitragspflichten zurückzuerstatten.

Art. 27 ¹Für Unterstützungen, die Unmündigen ausgerichtet worden sind, besteht keine Rückerstattungspflicht.

- ² Dasselbe gilt für Unterstützungen, die Mündigen für ihre berufliche Aus- und Weiterbildung oder deren Vorbereitung bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet worden sind.

2. Verzinsung

Art. 29 ¹Unverändert.

- ² Bei unrechtmässigem Bezug von Unterstützungen und bei Unterstützung nach Artikel 65a ist ein Zins von fünf Prozent pro Jahr geschuldet.

4. Forderungsberechtigte Gemeinwesen

1. Zu verteilende Aufwendungen
a Im allgemeinen

b Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge

d Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

e Aufwendungen für Heime

f Verwaltungs- und Personalkosten

Art. 30 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge nach Massgabe von Artikel 33;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen nach Massgabe von Artikel 35;
4. die Aufwendungen für die Suchtprävention und Suchthilfe nach Massgabe von Artikel 35, 36 und 136;
5. die Aufwendungen für der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unterstehende Fürsorgeheime nach Massgabe von Artikel 36;
6. unverändert.

Art. 33 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Zulassung der Unterstützungsausgaben zur Lastenverteilung erlassen.

Art. 35 ¹Der Regierungsrat ordnet die Verteilung der Aufwendungen für eine bestimmte Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtung oder für bestimmte Arten solcher Einrichtungen an, wenn und soweit diese einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entsprechen.

² Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für den Bau und Betrieb von Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen zur Verteilung zugelassen sind.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Art. 36 ¹Der Grosse Rat umschreibt in einem Dekret, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für den Bau und Betrieb von Heimen zur Verteilung zugelassen sind.

²⁻⁴ Aufgehoben.

Art. 37 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange der Staat und die Gemeinden ihre Aufwendungen

für die in Artikel 14 genannten Zwecke, für ihre Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie für das diesen zugeordnete Administrativpersonal zur Verteilung bringen können. Er setzt eine lastenausgleichsberechtigte Pauschale pro Stelle fest.

³ Aufgehoben.

Deckung der Kostenanteile

1. Beschwerden
a Beschwerde-
recht

Art. 41 Aufgehoben.

Art. 43 ¹Unverändert.

² Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist kostenlos, ausser bei mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung.

³ Unverändert.

b Beschwerde-
instanzen

Art. 44 Absatz 1: «Unterabteilungen» wird ersetzt durch «Zünfte und Gesellschaften».

² Unverändert.

b Kosten

Art. 51 Aufgehoben.

2. Aufgaben
a Im allgemeinen

Art. 53 ¹Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundesrecht oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

² Unverändert.

b Einzelne
Aufgaben

Art. 54 Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;
2. bis 6. unverändert;
7. Suchtgefährdeten und Suchtkranken frühzeitig Betreuung und Behandlung durch Fachleute oder durch Einrichtungen der Suchthilfe zuteil wird;
8. den Bedürfnissen Alleinerziehender angemessen Rechnung getragen wird;
9. und 10. unverändert.

1. Voraus-
setzungen
a Im allgemeinen

Art. 64 Der bisherige Artikel 64 wird zu Absatz 1.

² Die Unterstützung kann an Auflagen und in besonderen Fällen an eine vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung gebunden werden.

2. Ausrichtung
a Im allgemeinen

Art. 66 ¹Die Unterstützung kann bargeldlos oder in Bargeld ausgerichtet werden.

² Ein in Hausgemeinschaft lebender Ehegatte kann beantragen, dass die Unterstützung aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall aufgeteilt und den Ehegatten je einzeln ausgerichtet wird.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

c Kürzung der
Unterstützung

Art. 67a (neu) ¹Werden Auflagen oder Weisungen nicht befolgt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, kann die Unterstützung gekürzt werden.

² Eine Kürzung ist nur nach vorgängiger erfolgloser Mahnung zulässig; sie muss verhältnismässig sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht tangieren.

3. Unter-
stützungs-
anspruch

Art. 68 ¹Bei Notlagen besteht im Rahmen der Kantonsverfassung ein Rechtsanspruch auf Unterstützung.

² Der Regierungsrat kann zur Bemessung der erforderlichen Unterstützung Richtlinien erlassen oder bestehende Richtlinien für verbindlich erklären.

³ Der Regierungsrat hat sich dabei an folgende Rahmenbedingungen zu halten:

- a einfache, kostengünstige Abwicklung;
- b Gleichbehandlung aller Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede;
- c Schaffung von Anreizsystemen, welche den Sozialhilfeempfänger zur Selbständigkeit und Reintegration führen;
- d Anwendung der für den Staat langfristig kostengünstigsten Variante;
- e Einführung eines wirkungsorientierten Controllings.

4. Unterstützungs-
anspruch
ausserhalb des
Kantons Bern

Art. 69 Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und das Bundesrecht oder Staatsverträge die Verweigerung nicht ausschliessen.

c Heimschaffung

Art. 72 Aufgehoben.

d Rückgriff

Art. 76 ¹Unverändert.

² Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht und Staatsverträge bleibt vorbehalten; er ist durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

3. Für bedürftige
bernische
Kantonsbürger
ausserhalb des
Kantons Bern
a Fürsorgepflicht

b Rückgriff

5. Heimschaf-
fungsverfahren

2. Massnahmen
gegen besondere
Übelstände

1. Im all-
gemeinen

2. Bekämpfung
des Suchtmittel-
missbrauchs
*a Aufgaben des
Staates und der
Gemeinden*

b Staatsbeiträge

Art. 78 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Art. 79 ¹ Unverändert.

² Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

Art. 90 Aufgehoben.

Art. 133 Absatz 1: «die Trunksucht» wird ersetzt durch «den Suchtmittelmissbrauch».

² Sie melden suchtgefährdete und suchtkranke Personen frühzeitig den zuständigen Organen und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute oder durch Einrichtungen der Suchthilfe.

Art. 134 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Sie unterstützen nötigenfalls solche Einrichtungen. Die Gewährung von Staatsbeiträgen richtet sich sinngemäss nach Artikel 139a Absatz 2 und Artikel 139b.

⁴ Bei Bedarf können sie solche Einrichtungen selber errichten und betreiben.

Art. 135 ¹ Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Früherfassung, Betreuung und Behandlung Suchtgefährdeter und Suchtkranker zur Verfügung stehen.

² Sie fördern und unterstützen nötigenfalls Massnahmen und Einrichtungen der Suchtprävention und der Suchthilfe.

Art. 136 ¹ Beiträge des Staates für Massnahmen und Einrichtungen der Suchtprävention und der Suchthilfe werden aus allgemeinen Staatsmitteln oder aus dem Fonds für Suchtprobleme gewährt.

² Die Gewährung von Staatsbeiträgen richtet sich sinngemäss nach Artikel 139a Absatz 2 und Artikel 139b.

³ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Unterstützung mit Staatsbeiträgen und über die Zulassung der Gemeindebeiträge zur Lastenverteilung.

c Fonds für
Suchtprobleme

Art. 136a ¹Unverändert.

² Der Fonds wird geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG) und aus der Abgabe für die Geldspielapparate, nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

³ Unverändert.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

d Kommission

Art. 136b (neu) ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs beigegeben werden.

² Der Regierungsrat wählt die Kommission und ordnet deren Aufgaben, Organisation und Geschäftsgang.

3. Wanderarbeiterfürsorge und Notstandsaktionen

Art. 137 Aufgehoben.

4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

Art. 138 Aufgehoben.

5. Zuschüsse für Minderbemittelte

Art. 138a Der Grosse Rat ordnet durch Dekret die Ausrichtung besonderer Zuschüsse für Personen, für welche die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und die Ergänzungsleistungen nicht genügen.

17. Abschnitt: Fürsorgeheime

1. Begriff

Art. 139 ¹Als Fürsorgeheime gelten privat- oder öffentlichrechtliche Einrichtungen oder Abteilungen von solchen, die der stationären Betreuung und Pflege von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen dienen.

² Fürsorgeheime sind insbesondere die Alters- und Pflegeheime, die Kinder- und Jugendheime, die Wohn- und Schulungsheime für Behinderte sowie die Einrichtungen der Suchthilfe.

2. Aufgaben des Staates und der Gemeinden

Art. 139a (neu) ¹Der Staat und die Gemeinden sorgen durch entsprechende Planung dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime zur Verfügung stehen.

² Sie unterstützen nötigenfalls den Bau und Betrieb von Heimen. Die Unterstützung kann an einen Leistungsauftrag gebunden werden.

³ Bei Bedarf können sie Heime selber errichten und betreiben. Die Errichtung oder Übernahme von Heimen durch den Staat und die Auf-

hebung staatlicher Heime erfolgen durch Beschluss des Grossen Rates.

3. Staatsbeiträge

Art. 139b (neu) ¹Beiträge des Staates für Erwerb, Bau, Ausbau, Erneuerung, Ausstattung und Einrichtung von Heimen (Baubeuräge) werden von den nach der Verfassung zuständigen Organen bewilligt.

² Beiträge des Staates für den Betrieb von Heimen (Betriebsbeiträge) werden ebenfalls von den nach der Verfassung zuständigen Organen bewilligt. Die Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Ausgabenbewilligung und deren Auszahlung erfolgen durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Im übrigen richtet sich die Gewährung von Staatsbeiträgen nach dem Staatsbeitragsgesetz.

4. Bewilligung; Aufsicht

Art. 140 ¹Die Heime bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn aufgrund der personellen und sachlichen Infrastruktur einwandfreie Betreuung und Pflege sichergestellt sind.

² Die Heime unterstehen der Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Führung und Organisation der staatlichen Heime, über die Zulassung, Führung und Beaufsichtigung der nichtstaatlichen Heime sowie über die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten.

c Bewilligungsverfahren

Art. 143 ¹Die Bewilligung wird erteilt:

1. und 2. unverändert;

3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Unverändert.

³ Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebührenfrei.

2. Andere Sammlungen

Art. 146 Absatz 1: «die zuständige Direktionssekretärin oder der zuständige Direktionssekretär» wird ersetzt durch «die zuständige Stelle».

² Unverändert.

³ Die Anerkennung ist gebührenfrei.

⁴ Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:

Artikel 25: Der bisherige Artikel 25 wird zu Absatz 1.

- 2 Die Vormundschaftsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen sind von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 20 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) befreit.

2. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984:

Artikel 22 ¹⁻³ Unverändert.

- 4 Sie sind von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen gemäss Artikel 20 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV) befreit, soweit sie als Behörden und Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden davon betroffen sind.

- 5 Übrige spezialrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten.

3. Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG):

Artikel 12 ^{1 und 2} Unverändert.

- 3 Aufgehoben.

Artikel 22 ¹Der gemäss Artikel 21 bezeichneten Direktion kann als beratendes Organ eine kantonale Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission beigegeben werden.

- 2 Unverändert.

Artikel 39 Absatz 1: «Spital- und Heimkommission» wird ersetzt durch «Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission».

- 2 Unverändert.

4. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Artikel 3 ¹Bewilligungspflichtig sind
a bis g unverändert,
h aufgehoben,
i unverändert.

- 2 Unverändert.

Artikel 26 Die Aufsicht über den Vollzug obliegt
a unverändert;
b aufgehoben;
c unverändert.

III.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus.
2. Verordnung vom 9. Oktober 1974 über die Entschädigung der Kreisfürsorgeinspektoren.
3. Verordnung vom 22. Dezember 1971 über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. September 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 11. Februar 1998

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Fürsorgewesen (FüG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 399 vom 11. Februar 1998:

Inkraftsetzung:

1. Die Änderungen gemäss Ziffern I., II. und III. werden unter Vorbehalt der Ziffern 2. und 3. auf den 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.
2. Die Änderung von Artikel 138 FüG sowie die damit in Zusammenhang stehende Ziffer III. 3. des Änderungsbeschlusses (Aufhebung der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über den Staatsbeitrag für behinderte Kinder) werden auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.
3. Der Inkrafttretenszeitpunkt der Änderung von Artikel 37 Absatz 2 FüG wird vom Regierungsrat mit einem separaten Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

10.
September
1997

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler
sowie über die Lastenverteilung
gemäß dem Spitalgesetz (Spitaldekret; SpD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret, SpD) wird wie folgt geändert:

b Baukosten

Art. 3 Als Baukosten gelten:

1. «Spital- und Heimkommission» wird ersetzt durch «Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission»;
2. und 3. unverändert.

*3. Festsetzung
und Auszahlung
der Beiträge
a Projektierung
von Spitalbauten
und -ein-
richtungen*

Art. 11 ¹Unverändert.

- ² «Spital- und Heimkommission» wird ersetzt durch «Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission».

b Beitragsgesuch

Art. 12 ¹Unverändert.

- ² «Spital- und Heimkommission» wird ersetzt durch «Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission».

*b Pflegetaxen
und andere
Vergütungen
der Patienten*

Art. 23 ¹⁻³Unverändert.

- ⁴ Aufgehoben.
⁵ Unverändert.

*2. Ausscheidung
von Universitäts-
kosten*

Art. 42 ^{1 und 2}Unverändert.

- ³ «Spital- und Heimkommission» wird ersetzt durch «Fürsorge-, Heim- und Spitalkommission».

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. September 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 399 vom 11. Februar 1998:

Inkraftsetzung au den 1. Juli 1998

9.
September
1997

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates
und der Gemeinden für Fürsorgeheime
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime (Fürsorgeheimdekret, FHD).

Art. 1 Die Aufwendungen des Staates, der Einwohner- und der gemischten Gemeinden für den Bau und Betrieb von Fürsorgeheimen unterliegen gemäss den nachstehenden Bestimmungen der Lastenverteilung im Sinne des 5. Abschnittes des Fürsorgegesetzes.

Art. 5 ¹Unverändert.

² Kostgelder, Kostgeldbeiträge und Auslagenvergütungen, die von einer Fürsorgebehörde oder aus besonderen Fürsorgefonds des Staates oder einer Gemeinde für bestimmte Heiminsassen bezahlt werden, gelten nicht als Betriebsaufwendungen.

Art. 6 ¹Als Aufwendungen für den Betrieb gelten ferner Aufwendungen des Staates und der Gemeinden bis zu 200 000 Franken für Erwerb, Bau, Ausbau, Erneuerung, Ausstattung und Einrichtung von Fürsorgeheimen sowie für die Beteiligung an Körperschaften, welchen ein Heim gehört.

² Aufgehoben.

c Bauaufwendungen (neu)

Art. 7 ¹Die Aufwendungen des Staates über 200 000 Franken für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zwecke können ganz oder teilweise in

jährlichen Raten über die Betriebsrechnung des Heimes oder als einmaliger Beitrag der Lastenverteilung zugeführt werden.

² Die Aufteilung und die Höhe der jährlichen Raten wird von derjenigen Behörde bestimmt, welche den entsprechenden Staatsbeitrag bewilligt.

³ Die Gemeinden können von den Aufwendungen über 200 000 Franken für die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Zwecke eine jährliche Abschreibung als Betriebsaufwendung für das Heim in die Lastenverteilung einbeziehen.

⁴ Der Betrag der jährlichen Abschreibung wird vom Regierungsrat in dem gemäss Artikel 18 Absatz 2 zu fassenden Beschluss bestimmt.

Art. 8 Absatz 1: «Kapitalbeträge von mehr als 50 000 Franken» wird ersetzt durch «Aufwendungen von mehr als 200 000 Franken».

Absatz 2: «Kapitalbetrag» wird ersetzt durch «Betrag».

III. Besondere Bedingungen für die Verteilung der Aufwendungen des Staates und der Gemeinden

Art. 11 Die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime unterliegen der Lastenverteilung unter den nachstehenden zusätzlichen Bedingungen.

Art. 12 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 14 Der bisherige Artikel 14 wird zu Absatz 1.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Richtlinien über den Umfang der zulässigen Rückstellungen für Erneuerungen aufstellen.

Art. 16 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt für die Heime verbindliche Richtlinien für die Bemessung der Kostgelder auf.

²⁻⁴ Unverändert.

b Zulassung der Aufwendungen

Art. 18 ¹Die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sind unter Vorbehalt von Absatz 2 ohne weiteres zur Lastenverteilung zugelassen.

² Folgende Aufwendungen der Gemeinden für Fürsorgeheime unterliegen nur nach vorgängiger Zulassung durch den Regierungsrat der Lastenverteilung:

a Bauaufwendungen gemäss Artikel 7 Absatz 3;

- b Betriebsaufwendungen für die Miete, sofern bei erstmaliger Miete der Jahresmietzins 100000 Franken übersteigt oder sofern der bisherige Mietzins um mehr als 20000 Franken erhöht wird, wobei Erhöhungen zufolge einer Teuerungsklausel oder wegen Änderung des Hypothekarzinssatzes ausgenommen sind.

Art. 19 Absatz 1: «Zustimmungsgesuch» wird ersetzt durch «Zulassungsgesuch».

Absatz 2: «an der Kapitalaufwendung» wird ersetzt durch «an den Aufwendungen».

Art. 20 Absatz 1: «über das Bau-, Ausbau-, Erneuerungs- oder Ausstattungsvorhaben» wird ersetzt durch «über das Bau- oder Mietvorhaben».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 21 «kantonalen Spital- und Heimkommission beziehungsweise der kantonalen Fürsorgekommission» wird ersetzt durch «kantonalen Fürsorge-, Heim- und Spitätkommission».

Art. 23 «Aufwendungen und Beiträge des Staates für den Betrieb von Fürsorgeheimen» wird ersetzt durch «Aufwendungen des Staates für Fürsorgeheime».

Art. 24 Absatz 1: «Aufwendungen und Beiträge» wird ersetzt durch «Aufwendungen».

Absatz 2: «Kapitalaufwendungen» wird ersetzt durch «Bauaufwendungen».

³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. September 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 399 vom 11. Februar 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1998

10.
September
1997

**Dekret
über Zuschüsse für minderbemittelte Personen
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Zuschussde-
kret, ZuD).

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinden richten gemäss den Vorschriften dieses Dekrets Zuschüsse aus:
a unverändert;
b aufgehoben.
² Die Zuschüsse sind besondere Fürsorgeleistungen, welche den Unterstützungen nach Fürsorgegesetz vorgehen.

1. Wohnsitz im
Kanton Bern

Art. 2 ¹Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben. Personen, deren Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) sich nicht im Kanton Bern befindet, sind nicht bezugsberechtigt.
² Unverändert.

2. Familie

Art. 3 ¹In Hausgemeinschaft lebende Ehepaare und unmündige Kinder sowie nicht verheiratete oder getrennt lebende Personen, die mit unmündigen Kindern gemeinsamen Haushalt führen, werden als eine Familieneinheit behandelt.
² Aufgehoben.

3. Gegenleistung

Art. 4 Die Zuschüsse können an Auflagen und in besonderen Fällen an eine vertraglich zu vereinbarende Gegenleistung gebunden werden.

5. Anrechenbares Einkommen
a Im allgemeinen

- Art. 6** ¹Als Einkommen werden angerechnet:
- a unverändert;
 - b Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sowie ein Fünfzehntel, bei Altersrentnern ein Zehntel, bei Altersrentnern in Heimen und Spitäler ein Fünftel des Reinvermögens, soweit es die vom Regierungsrat festgelegten Beträge übersteigt;
 - c bis e unverändert;
 - f Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- ² Das Grundstückvermögen wird nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung angerechnet und bewertet.

b Besondere Anrechnungsvorschriften

Art. 7 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unterstützungsleistungen von Verwandten sowie von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeträge werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen den vom Regierungsrat festgesetzten Betrag im Jahr übersteigen.

⁴ Das anrechenbare Einkommen von in Hausgemeinschaft lebenden Ehepaaren und unmündigen Kindern wird zusammengerechnet. Bei nicht verheirateten Personen erfolgt eine Zusammenrechnung nur im Rahmen einer gesetzlich oder vertraglich durchsetzbaren Verpflichtung.

^{5 und 6} Unverändert.

c Abzüge vom Einkommen

Art. 8 Vom Einkommen werden abgezogen:

- a und b unverändert;
- c die Beiträge für obligatorische Versicherungen, unter Ausschluss der Krankenversicherung, und für angemessene freiwillige Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen;
- d die direkte Bundessteuer sowie die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, soweit kein Steuererlass gewährt wird;
- e die ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- f unverändert.

1. Bemessung

Art. 9 ^{1 und 2}Unverändert.

Absatz 3: «Absatz 3» wird ersetzt durch «Absatz 2».

b Auszahlung;
Verrechnung

Art. 11 ¹Die Zuschüsse werden dem Berechtigten, seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus bargeldlos oder in Bargeld ausbezahlt.

² Ein in Hausgemeinschaft lebender Ehegatte kann beantragen, dass der Zuschuss aufgrund der Verhältnisse im Einzelfall aufgeteilt und den Ehegatten je einzeln ausgerichtet wird.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

3. Prüfung und
Verfügung

Art. 15 ^{1 und 2}Unverändert.

Absatz 3: «Der Beschluss» wird ersetzt durch «Die Verfügung».

⁴ Unverändert.

5. Rechtspflege

Art. 17 Gegen die Verfügungen der Fürsorgebehörde sowie wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 43 und 44 des Gesetzes über das Fürsorgewesen Beschwerde erhoben werden.

1. Rückerstattung
von Zuschüssen

Art. 18 Die Rückerstattung von Zuschüssen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen (Artikel 25ff.).

2. Betreuung

Art. 19 Aufgehoben.

3. Folgen
pflichtwidrigen
Verhaltens der
Gesuchsteller
und Bezüger

Art. 20 Absatz 1: «(Art. 11 Abs. 2)» wird gestrichen.

II.

Eine Herabsetzung laufender Zuschüsse ist wegen der Änderung von Artikel 6 bis 8 frühestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungen möglich und bedarf der vorgängigen Ankündigung.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 10. September 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Seiler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 399 vom 11. Februar 1998:
Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1998

16.
Februar
1998

Änderung des Anhangs des Reglements über die kontrollierte Ursprungsbezeichnungen (KUR)

Die Änderung des Anhangs dieses Erlasses (Katasterplan) wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgenden Stellen bezogen werden:

Staatskanzlei
Kant. Drucksachen- und Büromaterialzentrale
Postgasse 68
3011 Bern

Rebgesellschaft Bielersee
Rebhaus
2513 Twann

Kantonales Amt für Landwirtschaft
Zentralstelle für Acker- und Rebbau
Herrengasse 1
3011 Bern